Recherche RES LEGAL - Netzfragen
Land: Schweden

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Der Zugang zum Netz für Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich im Königreich Schweden nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes. Danach ist der Netzbetreiber aufgrund seiner Netzkonzession gesetzlich verpflichtet, Strom erzeugende Anlagen anzuschließen, den Strom weiterzuleiten und das Netz auszubauen. Einen Vorrang für Erneuerbare Energien gibt es nicht.
Netzanschluss	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, Energieerzeugungsanlagen an das Netz anzuschließen. Es gibt keine Privilegierung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Netznutzung	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Es gibt keine Privilegierung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich zum Ausbau der Netze verpflichtet, ohne dass dem ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegenübersteht. Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.
Rechtsvorschriften	Elektrizitätsgesetz

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ellag (1997:857)		
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsgesetz		
Kurzbezeichnung	Elektrizitätsgesetz		
Inkrafttreten	01.01.1998		
Letzte Änderung	01.01.2010		
Künftige Änderungen	01.04.2011		
Zweck	Das Gesetz formuliert Vorschriften für Stromerzeugungsanlagen.		
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz regelt den Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen, die Durchleitung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Pflicht zum Netzausbau.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&bet=1997:857		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.energimarknadsinspektionen.se/upload/ENGLISH/Electricity_Act.pdf Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand.		

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Svenska Kraftnät - Netzbetreiber	http://www.svk.se/Start/English/About-us/		+ 46 8 475 80 00	registrator@svk.se
Energimarknadsinspektionen (EMI) - Energiemarktaufsicht	http://www.energimarknadsinspektionen.se/Energy-Markets-Inspectorate/		+46 16 16 27 00	registrator@ei.se

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsgesetz	
Kurzbeschreibung	Der Besitzer einer Netzkonzession (Netzbetreiber) ist zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu angemessenen Bedingungen verpflichtet, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (Kapitel 3 §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz).	
Verfahren	**Verfahrensablauf**	Der Verfahrensablauf ist in Detail in dem Grid Code (NÄT 2009 N) geregelt. Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktsaufsicht stellt der Anlagenbetreiber einen **Antrag auf Netzanschluss** bei dem Netzbetreiber. Es wird ein **Netzanschlussvertrag** unterzeichnet. Bei Streitfragen über die Verpflichtung des Netzbetreibers entscheidet die Netzbehörde auf Antrag (Kapitel 3 §§ 6 Abs. 2; 7 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz).
	Fristen	Gemäß den National Renewable Energy Action Plan ist der Besitzer einer Netzkonzession (Netzbetreiber) dazu verpflichtet, die Anträge auf Netzanschluss innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwickeln. Außerdem muss er einen Realisierungsfahrplan für die Durchführung des Netzanschlusses erstellen.
	Informationspflichten	Der Besitzer einer Netzkonzession (Netzbetreiber) ist dazu verpflichtet, alle Informationen über seinen Netztarif (darunter werden auch die Bedingungen für den Netzanschlusses verstanden) auf Nachfrage innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bekanntzugeben (Kapitel 4 § 11 Abs. 1 und 2 Elektrizitätsgesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	( ) Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Der Anschluss hat nach diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen (Kapitel 3 §§ 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Nach Auskunft der schwedischen Energiemarktaufsicht ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, das Netz anzuschließen wenn hierfür die bestehenden Netzkapazitäten nicht ausreichen. Dies ist einer der oben genannten besonderen Gründe, in denen die Netzanschlusspflicht entfällt.	
Kostenträger des Netzanschlusses		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses über den sogenannten Netztarif (Kapitel 4 § 1 und Kapitel 1 § 5 Elektrizitätsgesetz)

	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsgesetz	
Kurzbeschreibung	Der Besitzer einer Netzkonzession (Netzbetreiber) ist verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen den Strom weiter zu leiten (Kapitel 3 § 9 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz).	
Verfahren	**Verfahrensablauf**	
	Fristen	
	Informationspflichten	Der Besitzer einer Netzkonzession (Netzbetreiber) ist verpflichtet, alle Informationen über seinen Netztarif (darunter werden auch die Bedingungen der Netznutzung verstanden) zu veröffentlichen (Kapitel 4 § 11 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	( ) Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Die Bedingungen und das Entgelt für die Netznutzung sollen diskriminierungsfrei sein (Kapitel 1 § 5 i. V. m.Kapitel 4 § 1 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz).
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Das Svenska Kraftnät, der schwedische Übertragungsnetzbetreiber, darf den Anlagenbetreiber auffordern, die Leistung seiner Stromproduktion zu erhöhen oder zu verringern, um die Stabilität des Netzes erhalten (Kapitel 8 § 2 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). Im Falle einer Abregelung erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung in der Höhe des Marktpreises (Kapitel 8 § 2 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Netzbetreiber anzuweisen, die Weiterleitung von Strom an die Stromkonsumenten zu unterbrechen.	
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien trägt der Anlagenbetreiber in Gestalt eines sogenannten Netztarifs (Kapitel 4 § 1 und Kapitel 1 § 5 Elektrizitätsgesetz). Es ist bei Installationen mit einer Leistung unter 1,5 MW reduziert (Kapitel 4 § 10 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz).
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsgesetz	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist im Allgemeinen dazu verpflichtet die Netze nach Bedarf auszubauen (Kapitel 3 § 1 Elektrizitätsgesetz). Darüber hinaus folgt der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau mittelbar aus dem Anspruch auf Netzanschluss (Kapitel 2 § 6 Elektrizitätsgesetz).	
Verfahren für Anlagenbetreiber	**Verfahrensablauf**	
	Durchsetzung	Der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau folgt mittelbar aus dem Anspruch auf Netzanschluss (Kapitel 1 § 6 Elektrizitätsgesetz).
	Fristen	
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktsaufsicht trägt der Verbraucher die Netzausbaukosten, wenn auch die Allgemeinheit von dem Ausbau des Netzes profitiert.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktsaufsicht trägt der Anlagenbetreiber die Netzausbaukosten, wenn er alleine von dem Ausbau des Netzes profitiert.
	Verteilmechanismus	
Netzausbaustudien		